

Beschlussempfehlung

Hannover, den 01.12.2021

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9918

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gerald Heere
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9918

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

§ 1
Zulässigkeit einer Umwandlung

Die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts „Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein“ und „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ dürfen jeweils durch Formwechsel auf Grundlage der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

§ 2
Verfahren

(1) ¹Der Umwandlungsbeschluss (§ 193 UmwG) bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde. ²Anstelle eines Umwandlungsbeschlusses kann eine gemeinsame Erklärung der Anstaltsträger des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins oder eine Erklärung des Anstaltsträgers des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade über den Formwechsel (Umwandlungserklärung) abgegeben werden. ³Für die Umwandlungserklärung gelten neben Satz 1 § 193 Abs. 3 Satz 1, die §§ 194 bis 196, 199, 202 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, und § 203 Satz 2 UmwG entsprechend.

(2) ¹Die jeweiligen Anstaltsträger werden die Anteilhaber der durch den Formwechsel entstehenden Aktiengesellschaft. ²Sie stehen den Gründern gleich und stellen die Satzung nach den auf den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft anzuwendenden Gründungsvorschriften fest.

(3) Im Übrigen bleiben auf den Formwechsel die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes unberührt.

(4) Das Finanzministerium macht die Umwandlung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Gesetz
über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

§ 1
Zulässigkeit einer Umwandlung

unverändert

§ 2
Verfahren

(1) ¹Der Umwandlungsbeschluss (§ 193 UmwG) bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde. ²**Dem** Umwandlungsbeschluss **steht gleich** eine gemeinsame Erklärung der Anstaltsträger des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins oder eine Erklärung des Anstaltsträgers des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade über den Formwechsel (Umwandlungserklärung) _____. ³Für die Umwandlungserklärung gelten ____ Satz 1 **sowie** § 193 Abs. 3 Satz 1, ____ § 194 **und § 196** _____ UmwG entsprechend.

(2) ¹Die jeweiligen Anstaltsträger werden die **Aktionäre** der durch den Formwechsel entstehenden Aktiengesellschaft. ²Sie stehen den Gründern gleich und stellen die Satzung nach den auf den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft anzuwendenden Gründungsvorschriften fest.

(3) Im Übrigen bleiben _____ die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes unberührt.

(4) Das Finanzministerium macht die Umwandlung **nach der Eintragung in das Handelsregister** im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 2/1
Zwangsvollstreckung nach einem Formwechsel

Auf die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Antrages nach § 79 Satz 2 oder 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG),

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9918

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

**der vor dem Wirksamwerden des Formwechsels ge-
stellt worden ist, findet § 79 NVwVG weiterhin Anwen-
dung.**

§ 3
Inkrafttreten

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

unverändert